

Allgemeine Geschäftsbedingungen

claridoo

by Alpiq Energie Deutschland GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich
2. Vertragspartner
3. Vertragsgegenstand / Vertragsschluss / Lieferbeginn und Aufnahme des Messstellenbetriebs
4. Umfang und Durchführung der Stromlieferung / Befreiung von der Leistungspflicht
5. Kundenportal / mobile APP
6. Leistungsumfang Smart-Meter / Kostenübernahme durch den Lieferanten
7. Messung / Zutrittsrecht
8. Abrechnung / Abschlagszahlung / Rechnungstellung
9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung
10. Vorauszahlung
11. Preise, Preisgleitautomatik und Preisanpassung / Netzentgelte, Steuern und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen
12. Änderungen der Vertragsbedingungen
13. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
14. Vorzeitige Beendigung Individualvertrag bei Scheitern Smart Meter Installation
15. Haftung
16. Umzug / Übertragung des Vertrags
17. Laufzeit und ordentliche Kündigung
18. Vertragsstrafe
19. Datenschutz / Widerspruchsrecht
20. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel
21. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher
22. Widerrufsrecht für Verbraucher
23. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
24. Kostenpauschalen
25. Schlussbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen claridoo

by Alpiq Energie Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») finden Anwendung für Kunden, die einen Stromliefervertrag (nachfolgend „Individualvertrag“) mit der Alpiq Energie Deutschland GmbH (nachfolgend: «Lieferant») über das Produkt claridoo abschließen.
- 1.2 Diese AGB finden sowohl Anwendung gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern (nachfolgend gemeinsam «Kunde»). Soweit Regelungen dieser AGB nur Verbraucher oder nur Unternehmer betreffen, werden die entsprechenden Begriffe verwendet.

2. Vertragspartner

- 2.1 Der Kunde muss für die Nutzung von claridoo neben dem Individualvertrag mit dem Lieferanten auch einen davon unabhängigen Messstellenvertrag (nachfolgend: „Messstellenvertrag“) mit dem Kooperationspartner des Lieferanten, aktuell mit der Discovery GmbH, Am Berg 12, 52076 Aachen (nachfolgend: «Messstellenbetreiber») abschließen. Individual- und Messstellenvertrag sind technisch, organisatorisch und wirtschaftlich aufeinander abgestimmt und können vom Kunden nur zusammen gebucht werden.
- 2.2 Die Nutzung von claridoo erfordert den Einbau und laufenden Betrieb eines Messsystems (nachfolgend: «Smart Meter»). Einbau und Betrieb erfolgen ausschließlich durch den Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb im Rahmen von claridoo ist nicht Bestandteil des Individualvertrags, sondern erfolgt auf Grundlage des Messstellenvertrags. Hierfür gelten ausschließlich die zwischen Kunden und Messstellenbetreiber vereinbarten Vertragsbestimmungen.
- 2.3 Regelungen des Messstellenvertrags haben keine Wirkung auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Lieferant.
- 2.4 Der Lieferant ist – abgesehen von den in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Bestimmungen – nicht zur Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen oder sonstigen Erklärungen des Kunden (wie beispielsweise der Kündigung des Messstellenvertrags) für den Messstellenbetreiber berechtigt. Ziff. 17.3 dieser AGB ist zu beachten.

3. Vertragsgegenstand / Vertragsschluss / Lieferbeginn und Aufnahme des Messstellenbetriebs

- 3.1 Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB und dem Online-Bestellformular (nachfolgend: «Bestellformular»). Der Individualvertrag kommt erst dadurch zustande, dass der Lieferant die Bestellung des Kunden unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns in Textform bestätigt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, in bestimmten Gebieten das Produkt claridoo nicht anzubieten und entspre-

chende Angebote auf Abschluss eines Individualvertrags abzulehnen. Falls ein Individualvertrag zustande kommt, hängt der tatsächliche Lieferbeginn davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Stromlieferung ist bei Kunden mit bereits bestehendem Stromliefervertrag mit einem Vorversorger nur möglich, wenn der Kunde dem Lieferanten Zählernummer, Vorversorger und die Kundennummer beim Vorversorger vollständig und korrekt mitteilt.

- 3.2 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 3.3 Der Kunde erteilt mit Abschluss des Individualvertrages dem Lieferanten die Vollmacht, den Versorgungsvertrag mit seinem bisherigen Stromversorger zu kündigen.
- 3.4 Der Kunde gibt mit der Bestellung von claridoo über das Bestellformular gleichzeitig ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Messstellenvertrags mit dem Messstellenbetreiber ab. Die Vertragsbedingungen hinsichtlich des Messstellenbetriebs und die AGB des Messstellenbetreibers sowie das Preisblatt des Messstellenbetreibers werden dem Kunden im Rahmen des Bestellprozesses vom Lieferanten vorab zur Verfügung gestellt. Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestätigung des Messstellenbetreibers gegenüber dem Kunden. Die Aufnahme des Messstellenbetriebs und Installation des Smart Meters erfolgt entsprechend den Angaben des Messstellenbetreibers und richtet sich nach dem Messstellenvertrag. Der Lieferant trägt keine Verantwortung für die Inbetriebnahme des Smart Meters und die korrekte Durchführung des Messstellenbetriebs.

4. Umfang und Durchführung der Stromlieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 4.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom entsprechend dem abgeschlossenen Individualvertrag an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Stromfluss messtechnisch erfasst wird.
- 4.2 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 4.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer von ihm nicht zu vertretenden Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziff. 15. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber

treiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und / oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 4.4 Ist die Inbetriebnahme des Smart Meters beim Kunden durch den Messstellenbetreiber aufgrund vom Kunden zu vertretender Umstände nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Stromlieferung möglich, ist der Lieferant mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand berechtigt, von dem Individualvertrag zurückzutreten. Vom Kunden zu vertretende Umstände liegen insbesondere, aber nicht abschließend vor, wenn der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten bzgl. der Inbetriebnahme des Smart Meters verletzt (z.B. Nichteinhaltung von Installationsterminen oder unkooperatives Verhalten bei der Terminabstimmung, keine Übermittlung von erforderlichen Unterlagen oder Erklärungen (z.B. Zustimmung des Vermieters nach Ziff. 6.4) in angemessenen Zeiträumen).

5. Kundenportal / mobile APP

- 5.1 Um claridoo zu nutzen, wird dem Kunden eine APP und ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal (nachfolgend: «Kundenportal») zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Für die Nutzung von claridoo ist eine Registrierung im Kundenportal zwingend erforderlich, da die Rechnungstellung, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anders geregelt, ausschließlich über das Kundenportal erfolgt. Eine Anmeldung und Nutzung der APP ist ausschließlich mit der im Kundenportal hinterlegten E-Mail-Adresse möglich. Änderungen der E-Mail-Adresse sind unverzüglich über das Kundenportal oder in Textform mitzuteilen.
- 5.3 Der Lieferant stellt dem Kunden über die APP verschiedene Visualisierungs- und Analysetools betreffend seines Stromverbrauchs zur Verfügung. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden über die kostenfreien standardmäßig bereitgestellten Dienste der APP hinaus ggf. auch aufpreispflichtige zusätzliche Mehrwertdienste anzubieten. Weitere Details zu den einzelnen Mehrwertdiensten und der hierfür erforderlichen Datenübermittlung sowie ggf. weiteren Zusatzkosten werden dem Kunden vor der jeweiligen Buchung der Mehrwertdienste mitgeteilt. Die Nutzung von zusätzlichen Mehrwertdiensten und die damit verbundene Datenübermittlung erfolgt auf freiwilliger Basis und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden.

6. Leistungsumfang Smart-Meter / Kostenübernahme durch den Lieferanten

- 6.1 Der Lieferant übernimmt die Kosten des Austauschs der Messeinrichtung des Kunden gegen einen Smart Meter durch den Messstellenbetreiber. Umfasst davon sind:
- die Kosten für den Ausbau der alten Messeinrichtung;
 - die Kosten des Einbaus des Smart Meters;

- die Kosten für die (einmalige) Anfahrt der Monteure;
- die Arbeitskosten der beauftragten Monteure;
- die Einrichtung einer GSM-Funkverbindung inkl. Zur verfügungstellung einer SIM-Karte, sowie
- die Kosten für den Test und die Inbetriebnahme des Smart Meters.

- 6.2 Die Kosten des Einbaus einer ggf. erforderlichen zusätzlichen Funkantenne werden vom Lieferanten nicht übernommen. Die zusätzlichen Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt des Messstellenbetreibers, das dem Kunden bei der Bestellung zur Verfügung gestellt wurde. Falls der Monteur vor Ort feststellt, dass die Installation und der Betrieb des Smart Meters wie unter Ziff. 6.1 beschrieben nicht möglich ist, erhält der Kunde im Nachgang einen separaten Kostenvoranschlag für weitere Installationsarbeiten. Falls der Kunde die Übernahme der Zusatzkosten bestätigt, werden in einem weiteren Termin der Smart Meter installiert und die zusätzlichen Installationsarbeiten ausgeführt. Lehnt der Kunde die Übernahme der Zusatzkosten ab, können die Parteien den Individualvertrag gemäß Ziff. 14.2 beenden.

- 6.3 Der Einbau einer Antenne ist aus technischen Gründen erforderlich, wenn am Zählerplatz des Kunden, an dem der Smart Meter zu installieren ist, keine ausreichende Funknetzabdeckung für die Übertragung der Smart Meter-Daten über das vorhandene GSM-Netz besteht.

- 6.4 Der Kunde willigt mit Beauftragung des Einbaus der Antenne i.S.v. Ziff. 6.2 in die Montage der Antenne am Standort ein. Sollte der Kunde nicht selbst zur Einwilligung berechtigt sein, erklärt der Kunde mit Beauftragung des Antenneneinbaus, dass er die vor Ort erforderliche Zustimmung des Vermieters bzw. Eigentümers für die Aufstellung der Antenne über die Vertragslaufzeit eingeholt hat. Die Einwilligung kann ab dem Zeitpunkt des Einbaus der Antenne solange nicht widerrufen werden, wie der Individualvertrag noch andauert.

- 6.5 Der Lieferant übernimmt keine Kosten, die über den Leistungsumfang der Ziff. 6.1 hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, die folgenden Leistungen:

- Installation und Betrieb von Spannungswandlern;
- Installation und Betrieb von RLM-Zählern;
- Installation und Betrieb von Zählertafeln;
- Montage von Gateways außerhalb von Zählerschränken;
- Installation eines zusätzlichen Modems für RLM-Zähler;
- Installation einer zusätzlichen Antenne (vgl. Ziff. 6.2 und 6.3);
- Vornahme der Installation auf Kundenwunsch zu einem besonders frühen oder besonders späten Zeitpunkt (vor 08:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) oder am Wochenende;
- Nichteinhaltung von Terminabsprachen durch den Kunden.

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind zudem die weiter-

en vom Messstellenbetreiber als aufpreispflichtige Leistungen sowie Zusatzleistungen in seinem Preisblatt benannten Dienste.

7. Messung / Zutrittsrecht

- 7.1 Die Menge des vom Lieferanten gelieferten Stroms wird vom Messstellenbetreiber durch den neu installierten Smart Meter ermittelt.
- 7.2 Die Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch den Messstellenbetreiber erfolgt auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen und richtet sich nach einschlägigen Vorgaben der zuständigen Behörden.
- 7.3 Bis zur Inbetriebnahme des Smart Meters erfolgt die Messung des vom Lieferanten gelieferten Stroms über den vorherigen Messstellenbetreiber des Kunden.
- 7.4 Der Lieferant ist vor Inbetriebnahme des neuen Smart Meters berechtigt, den Zählerstand der Messeinrichtung selbst abzulesen, durch einen Dritten ablesen zu lassen oder vom Kunden zu verlangen, dass dieser seinen Zählerstand auf Anfrage des Lieferanten abliest. Der Kunde ist auf Verlangen des Lieferanten und im vorgenannten Fall zur Selbstablesung verpflichtet. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 7.5 Ziff. 7.4 gilt auch nach Inbetriebnahme des Smart Meters entsprechend, wenn technische Probleme am Smart Meter oder der Kommunikationsanbindung oder des Kommunikationsnetzes eine Datenübermittlung der Verbrauchsdaten des Kunden nicht zulassen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen.
- 7.6 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 24 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 7.7 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

8. Abrechnung / Abschlagszahlung / Rechnungstellung

- 8.1 Nach Inbetriebnahme des Smart Meters erfolgt die Abrechnung des Lieferanten mit dem Kunden monatlich verbrauchs-genau für den vorangegangenen Monat.
- 8.2 Claridoo wird vom Lieferanten nur online vertrieben. Die Rechnungstellung erfolgt über das Kundenportal nach Ziff. 5.2.
- 8.3 Bis zur Inbetriebnahme des Smart Meters zahlt der Kunde dem Lieferanten einen monatlichen Abschlag auf Basis einer Verbrauchsschätzung. Die Verbrauchsschätzung basiert auf dem Jahresverbrauch, den der Kunde bei Bestellung von clar-idoo angegeben hat oder – sofern dieser Wert erheblich von dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden abweicht, auf dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 8.4 Nach Inbetriebnahme des Smart Meters erhält der Kunde eine Zwischenrechnung in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung bis zur Inbetriebnahme des Smart Meters unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abrechnung nach Ziff. 8.1 verrechnet.
- 8.5 Für den Fall von länger andauernden Störungen des Smart Meters (Ausfall von über zwei Wochen) gilt Ziff. 8.3 entsprechend. Nach Behebung der Störung erfolgt die Umstellung auf verbrauchsgenaue Abrechnung entsprechend Ziff. 8.4.
- 8.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung oder Abrechnung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraums beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 9.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 9.2 Für Abschlussrechnungen, die den Rechnungsbetrag von 100,00 € übersteigen, sind Ratenzahlungsvereinbarungen möglich. Ratenzahlungen erfolgen über drei Monate hinweg. Der Rechnungsbetrag wird mit 3,5 Prozent verzinst.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 24 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 9.5 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9.6 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB.

10. Vorauszahlung

- 10.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die

Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

- 10.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

11. Preise, Preisgleitautomatik und Preisanpassung / Netzentgelte, Steuern und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 11.1 Der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus Energiepreis (vgl. Ziff. 11.5), Netzentgelten, Abgaben und Umlagen (vgl. Ziff. 11.6) und Steuern (vgl. Ziff. 11.7) zusammen.
- 11.2 Während der Vertragslaufzeit des Individualvertrags sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb im vereinbarten Gesamtpreis enthalten und der Lieferant zahlt die Entgelte unmittelbar an den zuständigen Messstellenbetreiber, der im Rahmen von claridoo den Messstellenbetrieb ausübt.
- 11.3 Soweit der Kunde beim Messstellenbetreiber zusätzliche entgeltpflichtige Leistungen beauftragt, die über den in Ziff. 6.1 genannten Produktumfang von claridoo hinausgehen, wird claridoo diese dem Kunden in Rechnung stellen. Solche zusätzlichen entgeltpflichtigen Leistungen können etwa in der Installation eines Messwandlers, einer neuen Zählertafel, oder bei der auf Kundenwunsch durchgeführten Zählerinstallation am Wochenende oder außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten bestehen, wobei die vorgenannte Aufzählung nicht abschließend ist.
- 11.4 Die Kündigung des Individualvertrags mit dem Lieferanten beeinflusst den Messstellenvertrag nicht. Der Messstellenbetrieb wird auch nach Beendigung des Individualvertrags auf Basis der Vertragsbestimmungen zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber fortgesetzt und bedarf ggf. einer gesonderten Kündigung. Nach Kündigung des Individualvertrages werden die Entgelte vom Messstellenbetreiber gesondert berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.5 Der Strompreis besteht aus einem sog. Grundpreis und einem sog. Arbeitspreis. Der Grundpreis berechnet sich aus Aufwendungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen. Der Arbeitspreis wird für die in Anspruch genommene Arbeit in Kilowattstunden berechnet.
- 11.6 Zusätzlich zum Strompreis fallen Netzentgelte, Abgaben und Umlagen an. Deren Höhe und Berechnung sind vom Lieferanten nicht beeinflussbar, sondern werden von Dritten, insbesondere von staatlicher Seite, erhoben.

Für den Bezug von Strom fallen die nachfolgenden Entgelte an:

- 11.6.1 Der Strompreis nach Ziffer 11.5 erhöht sich um die Entgelte des Netzbetreibers für die Netznutzung. Netznutzungsentgelte sind die Entgelte, die ein Stromlieferant an den Netzbetreiber für die Benutzung der technischen Infrastruktur und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Netzbetreibers zu bezahlen hat. Netznutzungsentgelte unterliegen der behördlichen Kontrolle und Genehmigung durch die Bun-

desnetzagentur. Die aktuell gültigen individuellen Netznutzungsentgelte müssen vom Netzbetreiber im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht werden.

- 11.6.2** Der Strompreis nach Ziff. 11.5 erhöht sich um die vom Netzbetreiber zu entrichtende Konzessionsabgabe. Dies ist ein Entgelt für die Wegenutzung, also die Inanspruchnahme der öffentlichen Wege zur Erschließung des Verteilnetzes. Die Konzessionsabgabe wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzung belastet.
- 11.6.3** Der Strompreis nach Ziff. 11.5 erhöht sich um die von Letztverbrauchern zu entrichtende Umlage im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Umlage). Das Gesetz dient der Förderung der Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung und wird auf alle Letztverbraucher umgelegt.
- 11.6.4** Der Strompreis nach Ziff. 11.5 erhöht sich um die Belastung des Lieferanten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (www.netztransparenz.de) und in Cent pro gelieferter Kilowattstunde an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher angegeben.
- 11.6.5** Der Strompreis nach Ziff. 11.5 erhöht sich um die von den Netzbetreibern erhobene Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (sog. § 19 Strom-NEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe entspricht der § 19 Strom-NEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.
- 11.6.6** Der Strompreis nach Ziff. 11.5 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet (www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen.
- 11.6.7** Der Strompreis nach Ziff. 11.5 erhöht sich um die Umlage für abschaltbare Lasten (AbLaV). Diese Umlage wurde für den finanziellen Ausgleich großer Stromverbraucher beschlossen, die um ein stabiles Stromnetz zu gewährleisten, kurzfristig vom Stromnetz genommen werden. Die Höhe der Umlage für Abschaltbare Lasten erfolgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).
- 11.7** Die Preisbestandteile nach Ziff. 11.5 und 11.6 sind Nettopreise. Zusätzlich zum Strompreis und den Netzentgelten, Abgaben und Umlagen fallen Steuern an. Es fallen zusätzlich Stromsteuer bzw. Energiesteuer (verantwortet durch die Generalzolldirektion www.zoll.de) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer bzw. Energiesteuer – Umsatzsteuer (verantwortet durch das Bundesfinanzministerium www.bundesfinanzministerium.de) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 11.8** Während der vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist der Lieferant an den vereinbarten Strompreis gebunden und wird diesen nicht anpassen. Wenn bei Vertragsschluss eine Preisgarantie inkl. Netzentgelte vereinbart wurde, dann gelten die Preisgarantie Regelungen des Strompreises auch für die Netzentgelte.
- 11.9** Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss hingegen mit zusätzlichen Netzentgelten und Steuern oder sonstigen Abgaben oder Umlagen belegt, kann der Lieferant im Wege einer Preisgleitautomatik den Gesamtpreis einmal jährlich anpassen, um die zukünftig entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen. Mit dem neuen Netzentgelt, der Steuer oder sonstigen Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden informiert.
- 11.10** Ziff. 11.9 gilt entsprechend, falls sich die Höhe eines nach Ziff. 11.6 weitergegebenen Netzentgelts, einer Steuer oder sonstigen Abgabe ändert. Der Lieferant ist bei einem Wegfall oder einer Absenkung zu einer automatischen Weitergabe der Kostenvorteile an den Kunden verpflichtet.
- 11.11** Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung eines Netzentgelts, einer Steuer oder sonstigen Abgabe nicht einverstanden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gemäß Ziff. 11.9 gesondert hingewiesen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Änderungen der Umsatzsteuer.
- 11.12** Nach der Mindestvertragslaufzeit ist der Lieferant berechtigt, den Strompreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Diese Anpassung kann der Kunde gerichtlich gemäß § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens, Kostensenkungen in gleichem Umfang, auch hinsichtlich des Zeitpunktes, preiswirksam werden zu lassen wie Kostenerhöhungen. Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen nebst Begründung nach Ablauf der jeweiligen ordentlichen

Kündigungsfrist und vor Ende der laufenden Vertragsperiode, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden, in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preiserhöhung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag außerordentlich in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 11.13 Abweichend von vorstehenden Ziff. 11.9 bis 11.12 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 11.14 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Tel.: 030 403 674010 oder im Internet unter jetztwechseln.alpiq.com.

12. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 12.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise, für die allein die Regelungen unter Ziff. 11 maßgeblich sind – insoweit anzupassen und oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 12.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Vertragsanpassung zu widersprechen. Sofern der Kunde nicht widerspricht, wird die Vertragsanpassung wirksam und Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs des Kunden gelten der Vertrag und diese Bedingungen in der ursprünglichen Form ohne die Vertragsanpassung weiter. Der

Lieferant hat in diesem Fall die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen.

13. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 13.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Stromentnahme erforderlich ist.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahnungs- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag in Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 € übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 13.3 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 24 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Dem Kunden bleibt es zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 13.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziff. 13.1 oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziff. 13.2 Satz 1 bis 4; im letztgenannten Fall ist dem Verbraucher die Kündigung mindestens zwei Wochen bzw. dem Unternehmer mindestens eine Woche vorher anzudrohen.

13.5 Der Lieferant behält sich vor, zur Wahrung seines berechtigten Interesses bei einem wiederholten Zahlungsverzug die entsprechenden Daten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden weiterzugeben.

14. Vorzeitige Beendigung Individualvertrag bei Scheitern Smart Meter Installation

14.1 Die Parteien können den Individualvertrag vorzeitig beenden, soweit die Inbetriebnahme des Smart Meters wegen eines vorliegenden technischen Ausschlussgrunds scheitert. Ein solcher liegt vor, wenn

- kein stabiler Funkempfang am Zählerschrank des Kunden hergestellt werden kann;
- ein stabiler Funkempfang am Zählerschrank nur bei Einbau einer zusätzlichen Antenne erreicht werden kann, aber der Kunde nicht bereit ist, die Kosten des Antenneinbaus zu übernehmen;
- der Zählerplatz des Kunden nicht den technischen Mindestanforderungen des zuständigen Netzbetreibers entspricht, die für die Aufnahme eines störungsfreien Messstellenbetriebs erforderlich sind;
- ein Zweitarifzähler verwendet werden soll.

14.2 Soweit ein Ausschlussgrund nach Ziff. 14.1 vorliegt, sind die Parteien berechtigt, den Individualvertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats zu beenden. Die Kündigung muss binnen vierzehn Tagen ab Kenntnis des zur Kündigung berechtigenden Umstands erklärt werden.

14.3 Soweit ein Ausschlussgrund nach Ziff. 14.1 vorliegt, wird der Lieferant die Kündigung nach Ziff. 14.2 erklären und dem Kunden ein neues Angebot zum Abschluss eines von einem Messstellenvertrag unabhängigen Individualvertrags vorlegen.

14.4 Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach Ziff. 14.2 erfolgt die Stromabrechnung für den bis zur Beendigung des Vertrags an den Kunden gelieferten Strom nach Maßgabe von Ziff. 8.3 bis 8.4.

15. Haftung

15.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV bzw. § 18 NDAV).

15.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

15.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit her-

beigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

15.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht-leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

15.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16. Umzug / Übertragung des Vertrags

16.1 Im Falle eines Umzugs ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten seine neue Anschrift unter Angabe des Umzugstermins spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin in Textform mitzuteilen.

16.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Individualvertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

16.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 16.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

16.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

16.5 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

17. Laufzeit und ordentliche Kündigung

- 17.1 Der Vertrag ist nicht befristet. Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus dem Bestellformular. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gemäß Ziff. 17.2 gekündigt wird.
- 17.2 Die Kündigungsfrist und Dauer der (eingeschränkten) Preisgarantie ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Der Vertrag kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerungsperiode von beiden Vertragsparteien mit der ausgewiesenen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 17.3 Die Kündigung des Individualvertrags hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber. Die Laufzeit und Kündigung des Messstellenbetriebs und des Smart Meters richtet sich allein nach den Regelungen des Messstellenvertrags.

18. Vertragsstrafe

- 18.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 18.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 18.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 18.1 und 18.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 19.1 Der Lieferant nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Nutzung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Lieferanten, die unter www.claridoo.de/datenschutz online verfügbar ist.
- 19.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.
- 19.3 Der Lieferant und der Messstellenbetreiber handeln in ihrem jeweiligen vertraglichen Verantwortungsbereich selbstständig und sind somit jeweils als datenschutzrechtlich Verantwortliche gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für ihren Verantwortungsbereich anzusehen.

20. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 20.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 20.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

21. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

- 21.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Alpiq Energie Deutschland GmbH, Kantstraße 21, 10623 Berlin, Tel.: 030 403 674010, E-Mail: alpiq-energie@alpiq.com.
- 21.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 21.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240 – 0, (Mo. – Fr. 10:00 – 16:00 Uhr)
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 21.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas,
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500 oder
Tel.: 01805 101000 (Mo. – Fr. 9:00 – 15:00 Uhr)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de

22. Widerrufsrecht für Verbraucher

Im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages und bei Fernabsatzverträgen besteht für Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der

claridoo by Alpiq Energie Deutschland GmbH
 Kantstraße 21
 10623 Berlin
 Deutschland

Telefon: 030 95999 6465
 Telefax: 030 403 674019
 E-Mail: service@claridoo.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde den Vertrag widerruft, hat der Lieferant dem Kunden alle Zahlungen, die er von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom Lieferanten angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei dem Lieferanten eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Lieferant dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sofern der Kunde verlangt, dass die Lieferung der Energie bereits während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde dem Lieferanten einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde den Lieferanten von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Anderenfalls erfolgt die Lieferung der Energie durch den Lieferanten erst nach Ablauf der Widerrufsfrist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn du den Vertrag widerrufen willst, dann fülle bitte dieses Formular aus und sende es zurück.)

An –
 claridoo by Alpiq Energie Deutschland GmbH
 Kantstraße 21
 10623 Berlin
 Deutschland

Telefax: 030 403 674019
 E-Mail: service@claridoo.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
 (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

23. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

24. Kostenpauschalen

	netto	brutto
Kosten aus Zahlungsverzug		
Mahnkosten (Ziffer 9.3)		2,50 €
Nachinkassokosten werden nach RVG bezogen auf den Gegenstandswert berechnet.		
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 13.3)		
Es werden die Gebühren des örtlichen Verteilnetzbetreibers weiterberechnet.		
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 13.3)		
Es werden die Gebühren des örtlichen Verteilnetzbetreibers weiterberechnet.		

Kosten für unberechtigte

Zutrittsverweigerung (Ziffer 7.6)

Weiterberechnung nach Aufwand

Sonstige Kosten

Kosten für Bankrücklastschriften:

Es werden die Gebühren des

jeweiligen Kreditinstituts

weiterberechnet.

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

25. Schlussbestimmungen

Diese AGB sind zusammen mit den Bedingungen des Individualvertrages abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.